Gemeindeamt Schleißheim
A-4600 Schleißheim, Dorfstraße 14, Pol. Bezirk Wels-Land
e-mail: gemeinde@schleissheim.ooe.gv.at, **www.schleissheim.at**
Tel. 07242/42420-0, Fax DW 6, DVR 0457108, UID ATU23480604

Abfallordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Schleißheim vom 14. Dezember 2011.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Grundstücke.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Marchtrenk bzw. im Altstoffsammelzentrum Thalheim. Überdies erfolgt gegen Kostenersatz eine Abholung nach Bedarf und vorheriger Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Grundstücke.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den im Anhang angeführten Sammelstellen zu bringen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Marchtrenk, Mauthausstraße 111, oder zum Altstoffsammelzentrum Thalheim, Am Thalbach 110 zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Im Sonderbereich sind Biotonnenabfälle zu den im Anhang angeführten Sammelstellen zu bringen. Über die Biotonnensammlung hinausgehende Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten in die Kompostieranlage Brandstätter in Thalheim oder zu einer Übernahmestelle der Gemeinde/des BAV Wels-Land zu bringen.
Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle, Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter ……	EN 840-1
Kunststofftonne 80/90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 110/120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-2/-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

Kunststoffsäcke 60 Liter..... EN 13592
Biosäcke 10-240 Liter..... EN 13593, 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle werden von der Gemeinde/vom BAV Wels-Land beschafft und dem Liegenschaftseigentümer kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind nach folgenden Kriterien unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls festzulegen:

Haushaltsgröße	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

a) Für einen Haushalt:
Abfallbehälter mit mindestens 60 L Fassungsvermögen für die Hausabfälle und ein 120 L Compostainer für die biogenen Abfälle

b) Für jeden weiteren Haushalt:
Zusätzlich 60 l Hausabfall

c) Für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze:
Abfallbehälter mit mindestens 90 L Fassungsvermögen für die Hausabfälle und ein 120 L Compostainer für die biogenen Abfälle
für weitere 10 Sitzplätze: + 30 L Hausabfallvolumen

d) Für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze:
Abfallbehälter mit mindestens 120 L Fassungsvermögen für die Hausabfälle und ein 120L Compostainer für die biogenen Abfälle.

e) Für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter:
Abfallbehälter mit mindestens 90 L oder nach Bedarf mit 770 L oder 1100 L Fassungsvermögen
für weitere 5 Mitarbeiter + 30 L Hausabfallvolumen

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde/den BAV Wels-Land erfolgt vierwöchentlich.

(2) **Sperrige Abfälle** können beim ASZ-Marchtrenk oder beim ASZ Thalheim zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinaus erfolgt eine Abholung der sperrigen Abfälle bei Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** erfolgt in den Monaten Mai bis September wöchentlich, in den Monaten Oktober bis April zweiwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde/der BAV Wels-Land bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben vertraglich gebundener Dritter. Die Behandlung der biogenen Abfälle wird in den Kompostieranlagen Alois Brandstätter, Unterschauersberg 14, 4600 Thalheim, und der Fa. Kompost & Energie GmbH & CoKG, Goldstr. 11, 4642 Sattledt durchgeführt.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Manfred Zauner

Anhang:

Grundstück Nr.	Katastralgemeinde	Objektbezeichnung	Sammelstelle
245/3	Schleißheim		Parkplatz Traunufer-Landesstraße
245/4	Schleißheim		Parkplatz Traunufer-Landesstraße
245/5, 245/7	Schleißheim		Parkplatz Traunufer-Landesstraße
245/6	Schleißheim		Parkplatz Traunufer-Landesstraße
336	Dietach	Dietach 14	Güterweg Dietach
289, .32	Dietach	Dietach 9	Güterweg Dietach